

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6-81001-20/53

Bonn, den 26. Januar 1953

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von
den Trägern der gesetzlichen Rentenversiche-
rungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden
Mehraufwendungen für Rentenzulagen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundes-
tages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes in seiner 98. Sitzung am 19. Dezember 1952 be-
schlossen, die aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen vorzu-
schlagen.

Die Bundesregierung hat zu den Änderungsvorschlägen des Bundes-
rates nach der Anlage 3 Stellung genommen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Deckung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagengesetz im Haushaltsjahr 1952 vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 442) vorgesehene Ausgleich wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

§ 2

(1) In Höhe der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten für das Rechnungsjahr 1952 weiterzutragenden Mehraufwendungen werden für die einzelnen Versicherungsträger Schuldbuchforderungen auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundes-schuldbuch eingetragen. Die Schuldbuchforderungen sind jeweils vom ersten Tage des Monats ab, für den die Mehraufwendungen von den Versicherungsträgern zu tragen sind, zum jeweiligen Wechseldiskontsatz der Bank deutscher Länder, jedoch nicht mit mehr als 5 vom Hundert zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am

31. März und am 30. September eines jeden Kalenderjahres zu zahlen, zum ersten Male am 31. März 1953 für das abgelaufene Jahr.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes finden sinngemäße Anwendung; die Löschung der Forderungen gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen und die Veräußerung sowie die Belastung der Schuldbuchforderungen sind unzulässig.

§ 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 4

Der Bundesminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Begründung

Nach § 3 Satz 1 des Rentenzulagengesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 505) trägt der Bund die durch die Zulagen entstehenden Aufwendungen. Im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes wurde in den § 3 des Gesetzes als zweiter Satz eine Rege-

lung aufgenommen, nach welcher der Bund für die Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. März 1952 80 v. H. der Aufwendungen trägt, während die restlichen 20 v. H. von den Versicherungsträgern aufzubringen sind.

Diese Regelung gilt nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 442) auch für das Haushaltsjahr 1952, jedoch mit der Maßgabe, daß der Bund die von den Versicherungsträgern für die Dauer des Rechnungsjahres 1952 zu tragenden Mehraufwendungen durch Übertragung solcher Vermögenswerte auszugleichen hat, die laufende Einnahmen erbringen. Diese Mehraufwendungen werden sich für die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. März 1953 voraussichtlich auf rund 170 Millionen DM belaufen, wovon rund 159 Millionen DM auf das Bundesgebiet, rund 11 Millionen DM auf das Land Berlin entfallen.

Bei der Prüfung der dem Bund zur Verfügung stehenden Vermögenswerte ist erwogen worden, ob zur Erfüllung des Gesetzes vom 13. August 1952 die Darlehensforderungen des Bundes herangezogen werden sollen, die ihm aus der Hingabe von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung des Wohnungs-

baues gegen die Länder aus dem Rechnungsjahr 1950 zustehen. Dagegen bestehen indes- sen Bedenken, da die Rückflüsse aus den Wohnungsbaumitteln des Bundes dem Wohnungs- bau wieder zufließen sollen und diese Darlehensforderungen überdies nur mit 1 v. H. zu verzinsen sind. Da andere zur Übertragung geeignete Vermögensobjekte des Bundes nicht zur Verfügung stehen, hat der Bund sich veranlaßt gesehen, den in dem Entwurf vorgesehenen Weg zu beschreiten. Danach werden für die einzelnen im Entwurf genannten Versicherungsträger in Höhe der von ihnen für das Rechnungsjahr 1952 weiterzutragenden Mehraufwendungen Schuldbuchforderungen begründet, die zum jeweiligen Wechseldiskontsatz der Bank deutscher Länder, jedoch nicht mit mehr als 5 v. H. zu verzinsen sind und deren Veräußerung und Belastung und deren Löschung gegen Ausreichung von Schuldver- schreibungen unzulässig sind.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Bonn, den 19. Dezember 1952

An den Herrn
Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 22. November 1952 — 6 — 81001 — 2435/52 V — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 98. Sitzung am 19. Dezember 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Reinhold Maier

Änderungsvorschläge

zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen

1. In § 2 Abs. 1 sind in Satz 2 die Worte „, jedoch nicht mit mehr als 5 vom Hundert“ zu streichen.

Begründung:

Die Streichung ist erforderlich, da es nicht vertretbar erscheint, einen starren Zinssatz vorzuschreiben.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes (RGBl. 1910 S. 840) finden sinngemäß Anwendung. Die Schuldbuchforderungen der Rentenversicherungsträger sind für die Dauer von 3 Jahren grundsätzlich unkündbar. Nach Ablauf dieser Zeit sind die Forderungen jährlich mit

3 v. H. unter Einbeziehung der ersparten Zinsen zu tilgen. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, daß die Kassenlage des Rentenversicherungsträgers den Rückgriff auf die Schuldbuchforderung notwendig macht, um die gesetzlichen Pflichtleistungen zu decken, so kann auf Grund dieser Forderung der von der Aufsichtsbehörde des Rentenversicherungsträgers als notwendig bezeichnete Geldbetrag mit einer Frist von drei Monaten zurückgefordert werden.“

Begründung:

Im Interesse der Liquidität der Rentenversicherungsträger muß die Möglichkeit zur Kündigung der Schuldbuchforderungen vorgesehen werden.

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen für das Haushaltsjahr 1952 zu tragenden Mehraufwendungen für Rentenzulagen

Zu § 2 Abs. 1:

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Satz 2 die Worte „, jedoch nicht mit mehr als 5 vom Hundert“ zu streichen, kann nicht zugestimmt werden.

Der Höchstsatz von 5 v. H. entspricht dem Zinssatz der gegenwärtig aufgelegten Bundesanleihe.

Zu § 2 Abs. 2:

Dem Vorschlag des Bundesrates hinsichtlich der Kündbarkeit der Schuldbuchforderungen kann nicht zugestimmt werden. Die Begründung des Vorschlags, die Kündbarkeit müsse im Interesse der Liquidität der Rentenversicherungsträger vorgesehen werden, kann nicht als stichhaltig angesehen werden, da der Bund gemäß Artikel 120 GG ohnehin verpflichtet ist, jederzeit die notwendigen Zuschüsse zur Aufrechterhaltung der Liqui-

dität der Rentenversicherungsträger zu leisten.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Tilgung der Schuldbuchforderungen mit 3 v. H. nach Ablauf von 3 Jahren wird vorgeschlagen, dem Wunsche des Bundesrates insoweit Rechnung zu tragen, als die Schuldbuchforderungen nach Ablauf von 3 Jahren jährlich mit 1 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt werden. Es wird daher vorgeschlagen, in § 2 Abs. 1 folgende Sätze 4 und 5 einzufügen:

„Vom 1. April 1955 ab sind die Schuldbuchforderungen mit 1 v. H. zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind jährlich nachträglich jeweils am 31. März eines jeden Kalenderjahres, erstmalig am 31. März 1956, zu zahlen.“